

Vorblatt

**zum Entwurf eines
Gesetzes über die Gaststätten in Sachsen-Anhalt
(Landesgaststättengesetz – GastG LSA)**

A. Problem:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) zum 1. September 2006 wurde unter anderem das Recht der Gaststätten in die Regelungskompetenz der Länder übertragen (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes). Solange die Länder von ihrer Regelungsbefugnis keinen Gebrauch machen, gilt als Bundesnorm das Gaststättengesetz (GastG) in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) fort.

Das GastG sieht grundsätzlich neben einer Zuverlässigkeitsprüfung des Gewerbetreibenden auch eine Prüfung der vorgesehenen Räumlichkeiten der zukünftigen oder bereits bestehenden Gaststätte vor. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in einer Erlaubnisurkunde (Konzession) unter Benennung der Räume, der Art und Weise der Betriebsgestaltung, der Betriebszeiten, der Art der angebotenen Getränke, der zubereiteten Speisen, der Beherbergung oder der Darbietungen zusammengefasst.

Aufgrund des mit der gemischten Konzession (objekt- und personenbezogen) einhergehenden hohen Zeit- und Verwaltungsaufwandes, der mit dem Genehmigungsverfahren (auch aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten) verbunden war, hatten sich Bund und Länder im Jahr 2005 darauf verständigt, die Gaststättenerlaubnis von einer gemischten Konzession in ein personenbezogenes Anzeigeverfahren umzuwandeln. Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung der Gewerbeordnung und zur Aufhebung des GastG, welcher vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes in den Deutschen Bundestag eingebracht wurde, sah nur noch ein personenbezogenes Anzeigeverfahren im Gaststättenrecht vor. Dieser Gesetzentwurf wurde jedoch zurückgezogen; mit Änderung des Grundgesetzes ging die Regelungskompetenz für das Gaststättenrecht auf die Länder über.

B. Lösung:

Erlass eines Gesetzes über die Gaststätten im Land Sachsen-Anhalt (Landesgaststättengesetz – GastG LSA)

Ziel dieses Gesetzes ist es insbesondere, die Zuverlässigkeit der Person des Gastwirtes im gewerberechtlichen Sinn zu überprüfen. Das Verfahren ist als ein personengebundenes Anzeigeverfahren ausgestaltet.

Durch das GastG LSA werden Kompetenzüberschreitungen mit anderen Rechtsgebieten künftig vermieden. Spezialrechtliche Vorschriften wie beispielsweise die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt oder hygienerechtliche Vorschriften wahren die spezifischen Schutzgüter.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Gaststättenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Oktober 1994 (GVBl. LSA S. 975), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58, 59), außer Kraft.

C. Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Regelungen

Alternativ könnten das GastG sowie die Gaststättenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt weiter gelten. Zusätzlich müsste das Verfahren über die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung sowie die elektronische Abwicklung des Verfahrens mit den zuständigen Stellen und über den einheitlichen Ansprechpartner geregelt werden, da sich diese Anforderungen aus der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) verpflichtend ergeben. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung würde das Festhalten an einem objektbezogenen Genehmigungsverfahren bedeuten. Damit verbunden ist ein höherer bürokratischer Aufwand, nicht jedoch eine Deregulierung von Rechtsvorschriften.

D. Kosten:

Als kosten- und zeitintensiv für die Wirtschaft haben sich Terminabsprachen mit den Behörden herausgestellt. Insbesondere die Einbeziehung der Fachbehörden in das bisherige Erlaubnisverfahren ergeben zusätzliche Abspracheschwierigkeiten.

Die Dauer des bisherigen Erlaubnisverfahrens hat sich ebenfalls als hinderlich für die Wirtschaft erwiesen. Besichtigungen und Prüfungen durch unterschiedliche Behörden, der Informationsaustausch zwischen Behörden und die damit verbundene doppelte Prüfung von Informationen im Gestattungsverfahren verursachen Kosten und Zeitverzögerungen.

Künftig wird den Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben wollen, das aufwändige objektbezogene Erlaubnisverfahren erspart. Das GastG LSA schreibt ein Anzeigeverfahren und die Zuverlässigkeitsprüfung des künftigen Gaststättenbetreibers im gewerberechtlichen Sinne vor.

Weiterhin zuständig sind die Behörden, die bislang nach der Gaststättenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und mit dem Gesetz über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt zuständig sind, so dass auf vorhandene Verwaltungs- und Vollzugserfahrung zurückgegriffen werden kann. Der Verfahrensaufwand wird reduziert, was zu einem geringeren Personal- und Sachkostenaufwand in der Verwaltung führen kann.

Dem Land entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Zuständigkeit:

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt.

ENTWURF

Gesetz über die Gaststätten in Sachsen-Anhalt (Landesgaststättengesetz – GastG LSA)

§ 1

Gaststättengewerbe

- (1) Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer im stehenden Gewerbe Getränke, zubereitete Speisen oder beides zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.
- (2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Kantinen für Betriebsangehörige sowie auf Betreuungseinrichtungen der Bundeswehr, der Bundespolizei, des Zolls oder der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizei. Gleiches gilt für Luftfahrzeuge, Personenwagen von Eisenbahnunternehmen und anderen Schienenbahnen, Schiffe und Reisebusse, in denen anlässlich der Beförderung von Personen gastgewerbliche Leistungen erbracht werden.

§ 2

Anzeigeverfahren

- (1) Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat die Gewerbeanmeldung oder die Gewerbeummeldung der für den Ort der Betriebsstätte zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung anzuzeigen. In der Anzeige ist anzugeben, ob beabsichtigt ist, alkoholische Getränke, zubereitete Speisen oder beides anzubieten. Die Anzeigepflicht gilt entsprechend für den Betrieb von Zweigniederlassungen, einer unselbständigen Zweigstelle, die Verlegung der Betriebsstätte und die Erweiterung des Angebotes auf alkoholische Getränke, zubereitete Speisen oder beides. Die Behörde bescheinigt den Empfang der Anzeige.
- (2) Wer aus besonderem Anlass und nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Betriebsbeginn unter Angabe seines Namens, Vornamens, seiner Anschrift, des Ortes, der Zeit des Betriebsbeginns, der Dauer des Betriebes und des besonderen Anlasses anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ein besonderer Anlass im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. Nicht anzeigepflichtig nach Satz 1 ist, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte besitzt.
- (3) Die zuständige Behörde hat die Angaben in den Anzeigen nach den Absätzen 1 und 2 jeweils unverzüglich an die zuständige Bauaufsichtsbehörde sowie an die für die Lebensmittelüberwachung, den Immissionsschutz, den Gesundheitsschutz und den Jugendschutz zuständigen Behörden zu übermitteln. Im Falle vorübergehender Veranstaltungen nach Absatz 2 hat die Übermittlung zusätzlich an die zuständige Finanzbehörde und, zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818, 822), in der jeweils geltenden Fassung, an die zuständige Behörde der Zollverwaltung zu erfolgen.

ENTWURF

§ 3

Straußwirtschaft

- (1) Wer eine Straußwirtschaft betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vor Beginn des Betriebes anzuzeigen. Straußwirtschaft ist der Ausschank selbst erzeugten Weins oder Apfelweins am Ort des Weinbaubetriebes für die Dauer von höchstens vier zusammenhängenden Monaten oder in zwei zusammenhängenden Zeitabschnitten von insgesamt höchstens vier Monaten im Jahr. Der zuständigen Behörde ist mit der Anzeige der Zeitraum des beabsichtigten Ausschanks, der Ort und die Lage, aus denen die zur Herstellung des Weins verwendeten Trauben stammen, sowie der Ort, an dem die Trauben gekeltert und der Wein angebaut worden sind, mitzuteilen.
- (2) Speisen dürfen nur angeboten werden, wenn es sich um kalte oder einfach zubereitete warme Speisen handelt.

§ 4

Vereine und Gesellschaften

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Ausschank alkoholischer Getränke finden auch auf Vereine und Gesellschaften Anwendung, die kein Gewerbe betreiben; dies gilt nicht für den Ausschank an Arbeitnehmer dieser Vereine oder Gesellschaften.
- (2) Werden in Räumen, die im Eigentum dieser Vereine oder Gesellschaften stehen oder ihnen zum Gebrauch überlassen sind, alkoholische Getränke an Mitglieder der Vereine oder Gesellschaften ausgeschenkt, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 9, 10, 12 und 13 Abs. 1 Nr. 3, 6 bis 15 keine Anwendung.
- (3) Die Betreiber nach Absatz 2 haben der zuständigen Behörde ein gültiges Mitgliederverzeichnis auf Anforderung vorzulegen.

§ 5

Nebenleistungen

Im Gaststättengewerbe darf der Gewerbetreibende auch außerhalb der zulässigen Ladenöffnungszeiten Zubehörwaren an Gäste abgeben und ihnen Zubehörlösungen erbringen. Die Gewerbetreibenden dürfen zum unmittelbaren Verzehr oder Verbrauch Getränke und zubereitete Speisen, die sie in ihren Betrieben ausschenken oder verabreichen, sowie Flaschenbier, alkoholfreie Getränke und Tabak- und Süßwaren an jedermann über die Straße abgeben.

§ 6

Anerkennung, grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung und Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner

- (1) Gaststättengewerbetreibende anderer Bundesländer dürfen abweichend von dem nach § 8 vorgesehenen Verfahren alkoholische Getränke im Gaststättengewerbe ausschenken, wenn sie den Nachweis einer abgeschlossenen behördlichen Zuverlässigkeitsprüfung erbringen, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt.
- (2) Wer ein Gaststättengewerbe von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über

ENTWURF

den Europäischen Wirtschaftsraum aus im Land Sachsen-Anhalt vorübergehend selbstständig ausübt, ist nicht anzeigepflichtig im Sinne der §§ 2 und 8. Dies gilt nicht, wenn die gaststättengewerbliche Tätigkeit aus dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus dem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Umgehung der genannten Vorschriften erbracht wird. Eine Umgehung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Gewerbetreibender, um sich den Vorschriften der §§ 2 und 8 zu entziehen, von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus ganz oder vorwiegend im Land Sachsen-Anhalt tätig wird.

- (3) Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz können über eine einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

§ 7 Zuständige Stellen

- (1) Für die Ausführung dieses Gesetzes sind die kreisfreien Städte, die Gemeinden und die Verbandsgemeinden zuständig.
- (2) Fachaufsichtsbehörden für Gemeinden und Verbandsgemeinden sind die Landkreise. Das Landesverwaltungsamt ist Fachaufsichtsbehörde für die Landkreise und kreisfreien Städte. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Die Überwachungsbefugnisse nach § 9 im Zusammenhang mit der Sperrzeit stehen auch dem Polizeivollzugsdienst zu.

§ 8 Überwachung

- (1) Wenn der Ausschank alkoholischer Getränke beabsichtigt ist, hat die zuständige Behörde unverzüglich nach der gemäß § 2 erstatteten Anzeige die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind zeitgleich mit der Anzeige nach § 2 folgende Unterlagen vorzulegen:
1. ein Nachweis über das beantragte Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 110 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864, 1883) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 2. ein Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung,
 3. ein Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem vom Insolvenzgericht nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885, 1893) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und vom Vollstreckungsgericht nach § 915 Abs. 1 der Zivilprozessordnung zu führenden Verzeichnis,
 4. eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

ENTWURF

Die zuständige Behörde kann von der Vorlage und Einholung im Einzelfall absehen. Auf Verlangen des Gewerbetreibenden bescheinigt die zuständige Behörde die Ergebnisse aus der Überprüfung. Die Überprüfung gemäß Satz 1 soll nicht durchgeführt werden, wenn mit der Anzeige eine behördliche Bescheinigung über eine gewerberechtliche Zuverlässigkeit vorgelegt wird, die jünger als ein Jahr ist.

- (2) Die Überprüfung gemäß Absatz 1 erfolgt nicht beim Angebot alkoholischer Getränke
 1. in kleinen Mengen als unentgeltliche Nebenleistung oder unentgeltliche Kostprobe,
 2. an Hausgäste in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb.
- (3) Unzuverlässig im Sinne des § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung ist insbesondere derjenige Gewerbetreibende im Sinne des § 1, bei dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er regelmäßig Alkohol missbraucht oder dem Alkoholmissbrauch oder der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten Vorschub leistet.

§ 9

Auskunft und Nachschau

- (1) Gewerbetreibende, mit der Leitung des Betriebes beauftragte Personen und im Betrieb beschäftigtes Personal (Auskunftspflichtige) haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die für die Überwachung des Gaststättengewerbes erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.
- (2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume der Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Auskunftspflichtige haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 17 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 10

Anordnungen

Die zuständige Behörde kann jederzeit Anordnungen erlassen, soweit dies zum Schutz der Gäste, gegen Ausbeutung oder gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich ist. Pflichten des Gewerbetreibenden nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz der Jugend, der Beschäftigten, der Nachbarschaft oder der Umwelt, bleiben unberührt.

§ 11

Untersagung

- (1) § 35 der Gewerbeordnung findet für die Untersagung auch vor Beginn des Betriebes eines Gaststättengewerbes entsprechende Anwendung.

ENTWURF

- (2) Die zuständige Behörde kann den Betrieb untersagen, wenn Anzeigen nach § 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet werden.
- (3) Die zuständige Behörde kann den Ausschank von Alkohol ganz oder befristet untersagen, wenn die Unterlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Die Beschäftigung einer Person im Gaststättengewerbe kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (5) Aus besonderem Anlass kann der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Wahrung des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

§ 12

Allgemeine Verbote

- (1) Es ist verboten,
 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, durch Automaten auszuschenken oder abzugeben,
 2. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken,
 3. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
 4. den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen,
 5. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigen Alkoholkonsum zu verleiten.
- (2) Beim Ausschank alkoholischer Getränke sind auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Erfrischungsgetränk nicht teurer anzubieten als das preiswerteste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die zuständige Behörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige nicht unverzüglich schriftlich mitteilt,
 3. entgegen § 4 Abs. 3 kein gültiges Mitgliederverzeichnis auf Anforderung vorlegt,

ENTWURF

4. über den in § 5 erlaubten Umfang hinaus Waren abgibt oder Leistungen erbringt,
5. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 Unterlagen nicht zeitgleich mit der Anzeige vorlegt oder entgegen einer Untersagung nach § 11 Abs. 3 Alkohol ausschenkt,
6. entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
7. entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt zu den für den Betrieb genutzten Grundstücken und Geschäftsräumen nicht gestattet oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht gewährt
8. einer Anordnung nach § 10 Abs. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
9. entgegen einem Verbot nach § 10 Abs. 2 alkoholische Getränke ausschenkt,
10. Personen beschäftigt, deren Beschäftigung ihm nach § 11 Abs. 4 untersagt worden ist,
11. einem Verbot des § 12 Abs. 1 Nr. 1 über den Ausschank von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken oder die Abgabe von Lebensmitteln, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, durch Automaten zuwiderhandelt,
12. entgegen dem Verbot des § 12 Abs. 1 Nr. 2 in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene ausschenkt,
13. entgegen dem Verbot des § 12 Abs. 1 Nr. 3 das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig macht oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise erhöht,
14. entgegen dem Verbot des § 12 Abs. 1 Nr. 4 den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig macht oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise erhöht oder entgegen dem Verbot des § 12 Abs. 1 Nr. 5 alkoholische Getränke anbietet,
15. entgegen § 12 Abs. 2 keine alkoholfreien Getränke ausschenkt oder entgegen § 12 Abs. 2 nicht mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 14 Sperrzeit

(1) Das für Wirtschaftsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Sperrzeitrecht zuständigen Ministerium Sperrzeiten für Gaststätten durch Verordnung festzulegen. In der Verordnung ist zu bestimmen, dass die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann.

(2) Die Aufsicht über die Einhaltung der Sperrzeiten obliegt den zuständigen Behörden.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

ENTWURF

§ 16 **Übergangsvorschrift**

Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe oder im Reisegewerbe rechtmäßig ausübt, hat dieses nicht erneut nach § 2 Abs. 1 oder § 55 der Gewerbeordnung anzuzeigen. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte, gültige Gaststättenerlaubnisse nach § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), gelten im Sinne von § 55a Abs. 1 Nr. 7 der Gewerbeordnung fort. Im Rahmen des § 5 des Gaststättengesetzes erteilte Verfügungen bleiben bestehen.

§ 17 **Bundesrecht**

- (1) Dieses Gesetz ersetzt im Land Sachsen-Anhalt das Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).
- (2) Auf das Gaststättengesetz finden die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung, sofern in diesem Gesetz keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

§ 18 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Gaststättenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Oktober 1994 (GVBl. LSA S. 975), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58, 59), tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Seit dem 1. September 2006 liegt die Zuständigkeit für das Recht der Gaststätten bei den Ländern (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes). Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Gaststätten in Sachsen-Anhalt (Landesgaststättengesetz – GastG LSA) gilt nach Artikel 125a Abs. 1 des Grundgesetzes das Gaststättengesetz des Bundes (GastG) weiter.

Das GastG regelt das Betreiben einer gastronomischen Einrichtung als gemischte personen- und objektbezogene Erlaubnis. Die Erlaubnispflicht ist an die Absicht des Gewerbetreibenden geknüpft, Alkohol auszuschenken.

Noch vor Inkrafttreten der Föderalismusreform einigten sich Bund und Länder darauf, künftig das Gaststättenrecht in die Gewerbeordnung zu integrieren. Damit sollte das Gaststättenrecht dereguliert und in ein überwachungsbedürftiges Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung umgewandelt werden.

Nach Inkrafttreten der Föderalismusreform hat der Bund für das Gaststättengewerbe keine Regelungskompetenz mehr. Das GastG LSA verfolgt das Ziel, das gegenwärtige bundesrechtlich geregelte gemischte Erlaubnisverfahren durch ein landesrechtlich geregeltes personenbezogenes Anzeigeverfahren zu ersetzen.

Auch zukünftig unterliegt der Gewerbetreibende einer im Sinne des Verbraucherschutzes notwendigen Überwachung. Zum einen ist dies durch baurechtliche, immissionsschutzrechtliche und hygienerechtliche Vorschriften sichergestellt, zum zweiten durch eine an dem Gewerberecht orientierte Zuverlässigkeitsprüfung. Künftig entfallen für den Gewerbetreibenden und die zuständige Behörde Mehrfachprüfungen wie beispielsweise die Klärung baurechtlicher und gaststättenrechtlicher Fragen vor Übernahme einer bereits bestehenden gastronomischen Einrichtung. Das Gaststättenrecht wird somit von doppelten Regelungszuweisungen befreit und beschränkt sich zukünftig nur auf die Person des Gastwirtes.

§ 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816-1817) verlangt einen Unterrichtsnachweis zu lebensmittelrechtlichen Kenntnissen bei der Speisenzubereitung. Eine Regelung im GastG LSA ist somit entbehrlich.

Schutzzweck und Schwerpunkt der Regelungen im GastG LSA ist, den mit dem Alkoholausschank verbundenen Gefahren zu begegnen. Das Gaststättengewerbe mit Alkoholausschank wird daher behandelt wie ein besonders überwachungsbedürftiges Gewerbe im gewerberechtlichen Sinne. Deshalb sind die Vorschriften der Gewerbeordnung bezüglich des überwachungsbedürftigen Gewerbes anzuwenden mit der Folge, dass eine Zuverlässigkeitsprüfung des Gastwirtes erfolgt.

Eine Beschränkung der Anforderungen auf eine präventive Zuverlässigkeitsprüfung ist ausreichend. Durch die Zuverlässigkeitsprüfung vor Gewerbeaufnahme werden unzuverlässige Gewerbetreibende ferngehalten und dadurch der Schutz der Gäste sichergestellt.

Das GastG LSA steht damit im Einklang mit der Einigung zwischen Bund und Ländern, die im Gaststättenrecht enthaltene gemischte personen- und objektbezogene Erlaubnis abzuschaffen und in ein anzeigepflichtiges, im Sinne der Gewerbeordnung überwachungsbedürftiges Gewerbe umzuwandeln.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 Abs.1:

Es wird definiert, was ein Gaststättengewerbe ist. Diese Definition orientiert sich an dem bisher geltenden GastG und gilt nur für das stehende Gewerbe.

Jede natürliche und juristische Person kann ein Gaststättengewerbe betreiben.

Der Begriff „an Ort und Stelle“ ist der Bereich, der im Einflussbereich des Gewerbetreibenden liegt. Hiermit ist entweder der umbaute Raum oder bei Imbisswagen und ähnlichen Einrichtungen der Bereich gemeint, in dem der Gast Getränke oder Speisen unmittelbar nach Erwerb verzehrt. Das Geschäftskonzept des Gewerbetreibenden muss so angelegt sein, dass es den sofortigen Verzehr von Speisen und Getränken zum Inhalt hat. Eine räumliche und zeitliche Beziehung zwischen Verabreichen und Verzehr muss erkennbar sein. Auch Biergärten und andere Einrichtungen unter freiem Himmel zählen dazu.

Zu § 1 Abs. 2:

Diese Regelung schränkt den Anwendungsbereich des GastG LSA ein und ist mit § 25 des GastG nahezu identisch. Sie dient der exakten Abgrenzung für die in ihr genannten Betriebsformen.

Die Freistellung vom Anwendungsbereich des GastG LSA für Betreiber/-innen von Kantinen ist gerechtfertigt, da diese selbst ein Interesse an der Vermeidung gaststättentypischer Ordnungsstörungen haben und Gefahren für die Öffentlichkeit nicht zu befürchten sind.

Betreuungseinrichtungen der Bundeswehr, der Bundespolizei, des Zolls und der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Landespolizei bedürfen der Genehmigung der zuständigen Dienststellen, die auch den Betrieb überwachen. Eine Freistellung vom Anwendungsbereich des GastG ist damit ebenfalls gerechtfertigt.

Auch bei bloßen Nebenleistungen anlässlich der Beförderung von Personen in den genannten Verkehrsmitteln ist eine Anwendung des Gaststättenrechts grundsätzlich nicht geboten, es sei denn, dass die Beförderung von Personen nicht den Hauptinhalt der gewerblichen Tätigkeit darstellt.

Mit dieser Regelung ist keine Freistellung der aufgezählten Bereiche von sonstigen Vorschriften, insbesondere solchen des Lebensmittel- und Hygienerechts, verbunden.

Zu § 2 Abs. 1:

Der Landesgesetzgeber darf die in der Gewerbeordnung geregelte Gewerbeanmeldung nutzen und gleichzeitig wird der Gewerbetreibende entlastet, da er mit einem Akt sowohl seiner Pflicht nach der Gewerbeordnung als auch nach dem GastG LSA nachkommt.

Die Gewerbeanzeige gemäß § 14 der Gewerbeordnung hat zu erstatten, wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt. Die Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit beginnt nicht erst mit der Eröffnung des Betriebes. Vielmehr fallen schon bestimmte vorbereitende Handlungen hierunter (Wareneinkauf, Anmieten des Lokals und so weiter). Da es dem Gesetzgeber erlaubt ist zu pauschalisieren, kann angenommen werden, dass diese Tätigkeiten spätestens vier Wochen vor Eröffnung einer Gaststätte aufgenommen werden.

Der Gewerbetreibende hat die Art der zum Verkauf vorgesehenen Speisen und Getränke anzugeben. Dies geschieht zum einen aus Gründen des Verbraucherschutzes. Zum zweiten werden die zuständigen Behörden für die Lebensmittel- und Hygieneüberwachung hierüber informiert.

ENTWURF

Der Verweis auf § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung umfasst sowohl die Gewerbeanmeldung als auch die Gewerbeummeldung. Für die Gewerbeabmeldung greift über § 17 Abs. 2 GastG LSA § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung.

Die selbständige Anzeigepflicht gilt für alle Zweigniederlassungen des Betriebes und unselbständige Zweigstellen. Die Verlegung der Betriebsstätte und die Erweiterung des Angebotes auf alkoholische Getränke, zubereitete Speisen oder beides sind ebenfalls anzeigepflichtig. Damit ist sichergestellt, dass die zuständige Behörde umfassende Erkenntnisse zu allen gaststättenrechtlichen Aktivitäten hat und prüfen kann, ob eine zwingende Überprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden erforderlich ist.

Nach Satz 4 hat die Behörde dem Gewerbetreibenden den Eingang seiner Anzeige zu bescheinigen.

Zu § 2 Abs. 2:

Absatz 2 regelt die Verfahrensweise für ein nur vorübergehend ausgeübtes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass. Dabei handelt es sich ganz überwiegend um gewerbliche Betätigungen, die bislang als Gestattungsfälle nach § 12 GastG behandelt werden.

Satz 1 stellt sicher, dass die zuständige Behörde von diesen Veranstaltungen Kenntnis erlangt. Wegen ihrer Einmaligkeit aus besonderem Anlass und kurzen Dauer sind derartige gastgewerbliche Veranstaltungen bislang nicht immer als nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung anzeigepflichtige Gewerbe behandelt worden. Eine Anzeigepflicht nach dem GastG LSA ist jedoch geboten. Die nach Satz 1 begründete Anzeigepflicht führt zu keinem höheren Bürokratieaufwand im Vergleich zur bisher notwendigen Gestattung im § 12 GastG.

Satz 2 konkretisiert, was unter dem Begriff „besonderer Anlass“ zu verstehen ist. Ein vorübergehend ausgeübtes Gaststättengewerbe ist stets anlassbezogen. Damit soll es zeitlich eingegrenzt, der insbesondere kurzzeitige Charakter stärker betont und nicht zum stehenden Gewerbe ausgeweitet werden. Besondere Anlässe sind beispielsweise ein Abiturball und gewerbliche Straßen- oder Dorffeste.

Nach Satz 3 bedarf es keiner Anzeige, wenn der Gewerbetreibende für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte besitzt. In diesen Fällen erübrigt sich die Unterrichtung der zuständigen Behörde, da die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden bereits bei Erteilung der Reisegewerbekarte überprüft worden ist.

Zu § 2 Abs. 3:

Nach Absatz 3 sind die Angaben in der Anzeige des Gewerbetreibenden und die ergänzenden Angaben nach Satz 2 unverzüglich den Bauaufsichts-, Immissionsschutz-, Gesundheitsschutz-, Jugendschutz- und Lebensmittelüberwachungsbehörden zu übermitteln. Dadurch wird die regelmäßige Information der zuständigen Stellen gewährleistet. Die regelmäßige Information ermöglicht es diesen Behörden, ihren Prüfungs- und Überwachungsaufgaben nachzukommen. Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung erfolgt bei nach Absatz 2 vorübergehend betriebenen Gaststättengewerbe eine Übermittlung der relevanten Informationen an die Finanz- und Zollbehörden.

Zu § 3:

Wer beabsichtigt, eine Straußwirtschaft zu betreiben, muss dieses zukünftig nur einmal vor Beginn des Betriebes anzeigen. Die Anzeige unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung und muss nicht jährlich wiederholt abgegeben werden.

Absatz 2 regelt, welche Art von Speisen neben dem selbst erzeugten Wein angeboten werden dürfen. Die Zubereitung einfacher warmer Speisen darf keine besonderen Fertigkeiten und außerdem wenig Zeit erfordern, wie zum Beispiel die Zubereitung von warmen Frikadellen und warmen Würstchen.

Zu § 4:

Vereine im Sinne des § 4 GastG LSA sind die Vereine des bürgerlichen Rechts jeder Art, rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Vereine mit wirtschaftlicher Zweckausrichtung, gemeinnützige und nicht gemeinnützige Vereine. Gesellschaften im Sinne des § 4 GastG LSA sind Gesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, auch Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften.

Auf Vereine und Gesellschaften, die ein Gewerbe betreiben, sind die Regelungen des GastG LSA vollumfänglich anzuwenden.

Zu § 4 Abs. 1 und 2:

Die Einbeziehung von Vereinen und Gesellschaften, die kein Gewerbe betreiben, ist beim Ausschank alkoholischer Getränke erforderlich. Damit ist sichergestellt, dass über die Gründung eines Vereins oder einer Gesellschaft, die kein Gewerbe betreiben, die Vorschriften dieses Gesetzes nicht umgangen werden. Nicht einbezogen sind jedoch nichtgewerbsmäßige Kantinenbetriebe, die alkoholische Getränke ausschließlich an die Arbeitnehmer der Vereine und Gesellschaften ausschenken.

Absatz 2 regelt, inwieweit das GastG LSA auf nichtgewerbsmäßigem Alkoholausschank an Vereinsmitglieder in Räumen, die im Eigentum der Vereine und Gesellschaften stehen oder diesen zum Gebrauch überlassen wurden, Anwendung findet und schränkt die lückenlose Anwendung des GastG LSA insoweit ein. Es wird jedoch geregelt, dass die zuständigen Behörden auch dort die Überwachungsaufgaben vollziehen und gegebenenfalls Maßnahmen nach diesem Gesetz anordnen können. Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auch auf Vereine und Gesellschaften anzuwenden sind, sind bußgeldbewehrt.

Zu § 4 Abs. 3:

Eine effektive Überprüfung der Regelungen des Absatzes 2 erfordert die Einsichtnahme in ein gültiges Mitgliederverzeichnis. Bereits der Abgleich anhand der Gästezahl und der Mitgliederanzahl kann den Überprüfungszweck erfüllen.

Zu § 5:

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528) findet auf Gaststätten keine Anwendung. § 5 regelt, dass im Gaststättengewerbe der Gewerbetreibende auch außerhalb der Ladenöffnungszeiten Zubehörgüter an Gäste abgeben und Zubehörlieferungen erbringen darf. Zubehörgüter und Zubehörlieferungen dienen nach den beim Publikum herrschenden Gewohnheiten und nach der Verkehrsanschauung zur Befriedigung von Bedürfnissen der Empfänger der Hauptleistung und stellen eine Ergänzung der Hauptleistung dar. Beispielsweise fallen hierunter Ansichtspostkarten, Streichhölzer, Zigaretten, Süßwaren oder Zeitungen. Entscheidend hierbei ist, dass der Gaststättenbetrieb nicht zur Umgehung des Zweckes des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt dient. Satz 2 regelt den Außer-Haus-Verkauf und ermöglicht auf diesem Weg den Vertrieb der dort bezeichneten Produkte außer Haus. Diese Regelung ist unverzichtbar, um insbesondere Betriebsformen wie der Schnellgastronomie weiterhin die Existenzgrundlage zu sichern. Beim Verkauf außer Haus bleiben die Verkaufsbeschränkungen nach dem Jugendschutzgesetz unberührt.

Zu § 6 Abs. 1:

Diese Vorschrift regelt die Anerkennung von in anderen Bundesländern erbrachten Zuverlässigkeitsnachweisen für den Alkoholausschank nach § 8, sofern diese nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Zu § 6 Abs. 2:

Absatz 2 regelt das Verfahren für die vorübergehende Dienstleistungserbringung im Gaststättengewerbe in Sachsen-Anhalt, wenn der Gewerbetreibende seinen Hauptsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie).

Zu § 6 Abs. 3:

Nach Artikel 6, 7 und 8 der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist dem Gewerbetreibenden die Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner eröffnet sowie die elektronische Verfahrensabwicklung zu ermöglichen. Die Vorschrift dient der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Zu § 7:

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeiten für die Ausführung des Gesetzes über die Gaststätten in Sachsen-Anhalt. Die Zuständigkeiten weichen zwar gegenüber den bisherigen Regelungen der Gaststättenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt ab, die an eine Einwohnergröße von 10.000 Einwohnern gebunden war, jedoch nehmen gemäß § 77 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, zumindest die Aufgaben wahr, die einer Gemeinde von 10.001 Einwohnern obliegen würde. Eine gleichlautende Regelung für Verbandsgemeinden findet sich in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz – VerbGemG LSA). Demnach ist nicht mehr nach Einwohnergröße zu unterscheiden und das GastG LSA wird auf der Verwaltungsebene dieser Gebietskörperschaften vollzogen. Bereits seit Inkrafttreten der Regelungen in § 77 Abs. 6 GO LSA und in § 2 Abs. 2 VerbGemG LSA im Jahr 2008 nehmen diese Gebietskörperschaften die Aufgaben nach dem GastG und der Gaststättenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt wahr.

Neue Aufgaben ergeben sich für die kreisfreien Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden des Landes nicht, da die Zuverlässigkeitsprüfung im Rahmen des Anzeigeverfahrens bereits Bestandteil des Genehmigungsverfahrens für die bisherige Gaststättenerlaubnis war.

Die Überwachungsbefugnisse sollen neben den zuständigen Behörden auch den Polizeivollzugsbehörden obliegen.

Zu § 8 Abs. 1:

Die Regelung folgt im Wesentlichen dem Regelungsinhalt nach § 38 Abs. 1 Gewerbeordnung. Nach Absatz 1 hat die Behörde unverzüglich die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen, sofern das Anbieten alkoholischer Getränke beabsichtigt ist. Zu diesem Zweck ist der Gewerbetreibende verpflichtet, eine Gewerbeanzeige für einen Gaststättenbetrieb mit Alkoholausschank zu erstatten und die Unterlagen zur Prüfung der Zuverlässigkeit vorzulegen. Die Prüfung wird um den finanziellen Teil (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung), der in einem Gewerbeuntersagungsverfahren von besonderer Bedeutung ist, erweitert.

Die mit der Gewerbeanzeige einzureichenden Unterlagen sind abschließend aufgeführt.

ENTWURF

Um präventiv auf eine festgestellte Unzuverlässigkeit reagieren und damit den erheblich höheren Verwaltungsaufwand und die Kosten beim Gewerbetreibenden bei einer nachträglichen Untersagung der Gewerbeausführung vermeiden zu können, erfolgt die Überprüfung des Führungszeugnisses, der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, des Nachweises über die beantragte Auskunft beim Insolvenzgericht und die Prüfung der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung unverzüglich im Rahmen der in § 2 Abs. 1 genannten Frist. Durch das Zusammenspiel der rechtzeitigen Anzeige und der Pflicht zur unverzüglichen Überprüfung ist sichergestellt, dass die Überwachung tatsächlich bereits präventive Wirkung entfalten kann und dasungsverfahren zügig abgeschlossen wird.

Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung wird auch dann durchgeführt, wenn eine Anzeige nach § 2 Absatz 2 für ein vorübergehend ausgeübtes Gaststättengewerbe mit Alkoholausschank erstattet wird.

Im Einzelfall kann die Behörde von einer Vorlage der Unterlagen absehen. Ein Einzelfall könnte insbesondere vorliegen, wenn der Gewerbetreibende der zuständigen Behörde hinreichend bekannt und erfahrungsgemäß zuverlässig im Sinne des § 35 der Gewerbeordnung ist.

Die Behörde bescheinigt auf Antrag dem Gewerbetreibenden das Ergebnis der erfolgten Zuverlässigkeitsprüfung.

Zu § 8 Abs. 2:

Von einer Überprüfung nach Absatz 1 wird abgesehen, wer alkoholische Getränke in kleinen Mengen als unentgeltliche Nebenleistung oder unentgeltliche Kostprobe oder an Hausgäste in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb anbietet. Die unentgeltliche Kostprobenabgabe und die Bewirtung von Hausgästen in Beherbergungsbetrieben sind nach dem GastG erlaubnisfrei. Aus der Vollzugspraxis sind keine Fehlentwicklungen oder negative Erfahrungen bekannt, so dass diese Regelung aus dem GastG ohne Rechtsänderung übernommen wird.

Zu § 8 Abs. 3:

Nach § 35 der Gewerbeordnung ist die Ausübung eines stehenden Gewerbes ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutz der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist.

Die Unzuverlässigkeit eines Gastronomen ist insbesondere dann anzunehmen, wenn er dem Alkoholmissbrauch Vorschub leistet. Alkoholmissbrauch ist anzunehmen, wenn alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem einmal zu entrichtenden Preis oder zu einem nicht kostendeckenden Preis als Werbemaßnahme ausgeschenkt werden.

Die Unzuverlässigkeit ist auch dann anzunehmen, wenn der Gastronom selbst regelmäßig dem Trunke ergeben ist. Dem Trunke ergeben ist, wer aus einem Hang zum Genuss alkoholischer Getränke nicht mehr die Kraft hat, dem Anreiz zum übermäßigen Genuss solcher Getränke zu widerstehen. Der Grundgedanke der Vorschrift besteht darin, Personen vom Gewerbe fernzuhalten, deren problematischer Alkoholkonsum in dem für das Gaststättengewerbe typischen Gefahrenbereich des Alkoholmissbrauchs manifestiert worden ist.

Unzuverlässigkeit ist ebenfalls gegeben, wenn der Gewerbetreibende der Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten Vorschub leistet.

Zu § 9 Abs. 1:

Das Gaststättengewerbe wird als besonders überwachungsbedürftig betrachtet. Gerade im Hinblick auf die Überwachung ist es unabdingbar, dass die zuständigen Behörden vor Ort die notwendigen Kontrollen durchführen. Diese sind auf den gewerberechtlichen Zweck beschränkt. Nunmehr auskunftspflichtig sind sämtliche Personen, die zum Gaststättenbetrieb gezählt werden. Soweit Bedienstete zu bestimmten Sachbereichen nicht auskunftsfähig sind, weil diese beispielsweise nicht zu ihren Aufgabenbereichen zählen, kann in der nicht erteilten Auskunft nicht die Begehung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes gesehen werden. Mündliche und schriftliche Auskünfte haben die Auskunftspflichtigen kostenlos zu erteilen.

Zu § 9 Abs. 2:

Die Einschränkung des Grundrechts nach Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 17 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist für einen effektiven Vollzug notwendig. Die Geschäfts- und Betriebsräume sind weniger schutzwürdig als Wohnräume im engeren Sinn. Die Tätigkeit des Gewerbetreibenden wirkt nach außen und berührt die Interessen anderer und der Allgemeinheit. Eine Kontrolle durch die dem Schutz dieser Interessen dienenden Behörden stellt somit eine zulässige Störung des Hausfriedens dar.

Zu § 9 Abs. 3:

Auf das Auskunftsverweigerungs- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht wird verwiesen, diese Rechte werden durch Absatz 3 nicht eingeschränkt.

Zu § 10:

In Anlehnung an § 5 GastG ermöglicht diese Vorschrift, dass die zuständigen Behörden Anordnungen zum Schutz der Gäste, gegen Ausbeutung der beschäftigten Personen und gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erlassen können. Satz 2 dient der Klarstellung, dass die behördlichen Befugnisse nach den genannten Spezialmaterien unberührt bleiben.

Zu § 11 Abs. 1:

Die Anwendbarkeit von § 35 der Gewerbeordnung ermöglicht es den zuständigen Behörden, unzuverlässigen Gewerbetreibenden den Alkoholausschank oder nach Auswertung der Unterlagen das Gaststättengewerbe zu untersagen. Auch hier wurde die Möglichkeit eröffnet, bei Vorlage problembehafteter Unterlagen die Tätigkeit bereits vor ihrem Beginn zu untersagen.

Zu § 11 Abs. 2:

Die Regelung ermöglicht es der zuständigen Behörde, den Betrieb einer Gaststätte bereits dann zu untersagen, wenn der Gewerbetreibende seinen Anzeigeverpflichtungen nach § 2 Absätze 1 und 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig nachkommt. Eine Einholung dieser Auskünfte von Amts wegen erfolgt nicht.

Zu § 11 Abs. 3:

Die Regelung eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, den Ausschank alkoholischer Getränke bereits dann zu untersagen, wenn die Zuverlässigkeitsprüfung in Ermangelung der erforderlichen Unterlagen nicht durchgeführt werden kann oder wenn der Gewerbetreibende es sogar unterlassen hat, durch einen Antrag beim Gewerbezentralregister oder Bundeszentralregister für eine Übersendung der Unterlagen an die zuständige Behörde zu sorgen.

Im öffentlichen Interesse zum Schutz der Gäste, insbesondere der Jugendlichen vor Alkoholmissbrauch, besitzt die Einlegung des Rechtsbehelfs gegen eine Untersagung des Alkoholausschanks gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

ENTWURF

Zu § 11 Abs. 4:

Die zuständige Behörde kann dem Gewerbetreibenden die Beschäftigung einer unzuverlässigen Person, die in den Gaststättenbetrieb eingegliedert und für seine Zwecke tätig ist, untersagen, da nicht nur an die Person des Gewerbetreibenden, sondern auch an die in der Gastronomie tätigen Personen besondere Ansprüche zu stellen sind. Daher ist es im Hinblick auf die besondere Überwachungsbedürftigkeit des Gewerbes notwendig, eine entsprechende Grundlage zum Handeln der Behörde zu schaffen. Es ist unverhältnismäßig, gegen den Gewerbetreibenden ein Untersagungsverfahren durchzuführen, wenn Missstände auf das Verhalten beschäftigter und unzuverlässiger Personen zurückzuführen sind, ohne dass der Gewerbetreibende seine Aufsichtspflicht verletzt hat.

Zu § 11 Abs. 5:

Die Regelung eröffnet den zuständigen Behörden die Möglichkeit, aus besonderem Anlass im Wege der Allgemeinverfügung den Ausschank von alkoholischen Getränken zu untersagen. Grund hierfür muss eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sein. Der besondere Anlass ist ein konkretes Ereignis oder eine konkrete Veranstaltung, von der diese Gefahr ausgeht. In Frage kommen beispielsweise sportliche Großveranstaltungen oder Demonstrationen mit hohem Besucheraufkommen. Das Verbot ist zeitlich und örtlich begrenzt zu erlassen und kann sich auch auf einzelne alkoholische Getränke beziehen.

Zu § 12 Abs. 1:

Die Bestimmungen in Absatz 1 nehmen inhaltlich die Bestimmungen des § 20 GastG auf. Diese Norm hat sich bewährt.

Zu Nummer 1

Dieses Verbot dient überwiegend dem Jugendschutz. Es stellt eine Erweiterung des § 9 Abs. 3 des Jugendschutzgesetzes dar, der die Aufstellung solcher Automaten nur in der Öffentlichkeit untersagt.

Branntweine sind hierbei im Sinne der Steuergesetzgebung zu sehen, das heißt jede durch Gärung oder Destillation gewonnene Flüssigkeit. Branntweinhaltige Lebensmittel sind Mischgetränke, welchen Branntwein enthalten, sowie Lebensmittel, die keine Getränke sind, aber Branntwein enthalten. Es kommt hierbei auf die Gefährlichkeit an, die von den betreffenden Lebensmitteln ausgeht. Bei Pralinen zum Beispiel, deren Flüssigkeit in der Regel etwa 10 Volumenprozent Alkohol enthält, kann von keiner Gefährdung ausgegangen werden.

Zu Nummer 2

Dieses Verbot dient zum einen der öffentlichen Sicherheit und zum anderen auch dem Schutz des Gastes.

Zu Nummern 3 und 4:

Diese Regelungen stellen ein Kopplungsverbot dar. Damit sollen versteckte und somit für den Gast nicht ersichtliche Preiserhöhungen unterbunden werden. Ohne ein solches Verbot wäre es dem Gewerbetreibenden möglich, durch Hinzurechnen eines wirtschaftlichen Gewinnaufschlags für die nicht bestellte Speise oder das nicht bestellte alkoholfreie Getränk derartige Preiserhöhungen vorzunehmen. Des Weiteren hätte ein „Trinkzwang“ die Folge, dass der Gast eher alkoholische Getränke bestellt. Das Verbot dient daher auch der Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs.

Zu Nummer 5:

Nach dem GastG ist es nur eingeschränkt möglich, im Vorfeld von sogenannten „Flatratepartys“, „Komasaufen“ und so weiter die Durchführung derartiger Veranstaltungen zu untersagen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Urteil vom 21. August 2007 (Az.: 22 CS 07.1796) zwar festgestellt, dass eine Untersagung solcher

ENTWURF

Veranstaltung rechtmäßig ist. Allerdings ist das nur der Fall, wenn in der Vergangenheit Ereignisse aufgetreten sind, die dem betreffenden Gaststättenbetrieb eindeutig zuzuordnen sind. Es bedarf somit derzeit einer Gefährdung der Gesundheit der Gäste aufgrund vergangener Ereignisse. So stellt beispielsweise erst der tatsächliche Ausschank alkoholischer Getränke an Betrunkene eine Gefahr dar.

Die Abgabe von beliebig vielen alkoholischen Getränken zu sehr niedrigen, deutlich unter den üblichen liegenden Preisen stellt eine wirksame Ermunterung vor allem junger Erwachsener zum Alkoholmissbrauch dar. Mit dem Verbot nach Nr. 5 kann aber schon gegen diese Gefahr vorgegangen werden, bevor sie konkret wird.

Zu § 12 Abs. 2:

Diese Regelung entspricht § 6 GastG. Sie dient dem Schutz vor Alkoholmissbrauch, der Verkehrssicherheit und dem Jugendschutz. Insbesondere für jugendliche Gäste ist die Preisgestaltung ein wesentliches Kriterium. Um sie vor den Gefahren des Alkoholmissbrauchs zu schützen, wurde diese Bestimmung aus dem GastG in dieses Gesetz übernommen.

Zu § 13:

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes stellen Ordnungswidrigkeiten und keine Straftaten dar. Bei Verstößen gegen das Gaststättenrecht kann nicht von kriminellem Unrecht gesprochen werden. Verstöße werden daher mit Geldbußen belegt.

Die Höhe der möglichen Geldbuße orientiert sich an den bisher möglichen Geldbußen nach dem GastG und der Gewerbeordnung. Die Höhe der maximalen Geldbuße wurde aufgrund des hohen Gefährdungspotentials für die Allgemeinheit und vor allem für Jugendliche und junge Erwachsene gewählt.

Zu § 14:

Absatz 1 der Vorschrift enthält eine Ermächtigungsgrundlage für die Landesregierung, eine Sperrzeit für Gaststätten in einer Verordnung festzulegen. Eine Mindestsperrzeit für Gaststätten ist nach dem GastG LSA nicht vorgesehen. Nach Satz 2 kann in der Verordnung bestimmt werden, dass die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders örtlicher Verhältnisse allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der Sperrzeiten bei Gaststätten.

Zu § 15:

Die Bestimmung soll klarstellen, dass die Status- und Funktionsbezeichnungen sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form gelten.

Zu § 16:

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist festzulegen, dass zum Inkrafttreten dieses Gesetzes befugt ausgeübte Gaststättenbetriebe nicht einer erneuten Anzeigepflicht unterliegen, da der Zweck des § 14 der Gewerbeordnung bereits erfüllt wurde. Gaststättenerlaubnisse nach dem bisher geltenden GastG sollen weiter bestehen. Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Gaststättenerlaubnisse sind weitergehend als die Anzeigepflicht nach diesem Gesetz und genügen den Anforderungen des neuen Rechts vollumfänglich.

Zu § 17:

Die Vorschrift regelt in Absatz 1, dass das GastG LSA die Regelungen des GastG ersetzt. Absatz 2 regelt die Anwendung der Gewerbeordnung. Da das GastG LSA keine Regelungen zur Abmeldung des Gaststättengewerbes enthält, ist die Gewerbeordnung ergänzend anzuwenden.

ENTWURF

Zu § 18:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Gaststättenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird mit Inkrafttreten des Gesetzes entbehrlich und tritt außer Kraft.